

# Begründung

Bebauungsplan Nr. 34A - 1. Änderung  
Erfstadt-Liblar  
Parkstraße

---

Bebauungsplan Nr. 34 A, Erftstadt-Liblar, Parkstraße,  
1. Änderung

---

Seite 1

**I. Begründung**

1. Größe des Plangebietes

Ca. 4.800 qm

2. Geplante Wohnungseinheiten

8 WE

3. Vorgeschlagene Grundstücksgröße

Im Durchschnitt ca. 600 qm.

4. Lage des Plangebietes

Erftstadt-Liblar-Süd zwischen Bliesheimer Straße und Parkstraße.

5. Vorbereitende Bauleitplanung

Die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

6. Aufschließung

Der Anschluß an die Bliesheimer Straße -L 163- bleibt wie im Bebauungsplan Nr. 34 A erhalten.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet, I, offene Bauweise, Ein- und Doppelhäuser.

8. Planungsziel

Der Planentwurf stellt eine Änderung des Rechtsplanes Nr. 34 A für eine Teilfläche von ca. 60 x 80 m dar. Geändert wird im wesentlichen die Breite der Verkehrsfläche mit Anpassung der begleitenden Bauflächen. Die Grundzüge der Planung 34 A werden nicht berührt, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind aus dem Rechtsplan übernommen worden.

Am 01.10.1981 beschloß der Rat der Stadt Erftstadt auf die während der Umlegung vorgetragene Anregung der Anwohner hin, daß die Ausweisung der Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 34 A mit dem Ziel einer Flächenreduzierung

Stadt Erftstadt

Bebauungsplan Nr. 35

(Erftstadt-Liblar, Brunnenweg)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I.S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt Erftstadt vom *18.9.1970* aufgestellt worden.

*Neumann*  
(Tiemann)  
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom *2.11.1970* bis einschließlich *1.12.1970* öffentlich ausgelegt.



*Leiberg*  
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BgbI.I.S. 341) vom Rat der Stadt Erftstadt am *7.5.1971* als Satzung beschlossen worden.

*Neumann*  
(Tiemann)  
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom *7.5.1971* genehmigt worden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) ist am *7.5.1971* erfolgt.

Dieser Plan hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung in der Zeit vom 10.08. bis einschl. 09.09.1988 öffentlich ausgelegen.

Erfststadt, den 3.11.88

Der Stadtdirektor  
Im Auftrag

  
(Vogler)

gehört zur Veräußerung  
vom 24.11.89  
Az. 35.2/12-33M-76/88  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
